



Kundmachung

VERORDNUNG

über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2017, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.10.2018 wird verordnet:

§ 1 **Erhebung der Abgabe**

- 1) Die Gemeinde Mittelberg erhebt ab 1. Januar 2019 eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2 **Abgabegenstand, Ausnahmen**

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 400 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;
 - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3 **Höhe der Abgabe**

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt € 13,48 je Quadratmeter, maximal € 1.482,29 je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Beträge gemäß Abs. 1 erhöhen sich ab dem 1. Januar 2020 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung

kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2017 geändert hat.

§ 4 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft. Für Abgabentatbestände, die vor dem 1. Januar 2019 entstanden sind, gelten die zu dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe geltenden Bestimmungen.

Riezlern, am 29. Oktober 2018

Der Bürgermeister:



(Andi Haid)